

## „Alle Jahre wieder“

### Änderungen ab 2024 im Steuer- und Wirtschaftsrecht

Mit dem Gesamtzustand der Bundesrepublik Deutschland steht es nicht zum Besten. Alle Teile der Gesellschaft stehen angesichts multipler Krisen vor großen Herausforderungen. Hoffte die deutsche Wirtschaft zunächst auf eine Konjunkturerholung, wurde diese durch die Realität enttäuscht.

Die Bundesregierung versucht gegenzusteuern und hat einige steuerrechtliche Regelungen auf den Weg gebracht, die zum Jahreswechsel in Kraft treten sollen. Die Betonung liegt auf „**sollen**“, da zu wesentlichen Änderungen erst noch die Verhandlungsergebnisse des eingesetzten Vermittlungsausschusses zum Wachstumschancengesetz abzuwarten sind.

Das Editorial 12-2023 informiert Sie deshalb über den aktuellen Stand (Version: 1.12.2023). Wie in all unseren Editorials gilt auch für diese Ausgabe, für entstehende Fragen zu diesem Themenbereich jederzeit hilfreich zu sein. Wir freuen uns, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen.

#### Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern

Ab 2024 soll die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) von bisher 800,00 Euro auf eine Höchstgrenze von 1.000,00 Euro angehoben werden.

#### Befristete Wiedereinführung der degressiven Abschreibung

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.01.2025 angeschafft oder hergestellt werden, soll die wieder eingeführte degressive Abschreibung i. H. v. bis zum 2,5-fachen der linearen Abschreibung, höchstens 25 %, in Anspruch genommen werden können.

#### Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG

Unternehmen mit einem Gewinn von nicht mehr als 200.000 Euro, können für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter unter weiteren Voraussetzungen eine Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG geltend machen. Diese Sonderabschreibung soll für nach dem 31.12.2023 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter 50 % (bisher 20 %) der Anschaffungs- oder Herstellungskosten betragen.

#### Privatnutzung betrieblicher E-Fahrzeuge

Bei rein elektrischen Fahrzeugen, die Ihnen als Unternehmer oder einem Ihrer Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung zur Verfügung stehen, ist derzeit für die Ermittlung des Werts der Privatnutzung sowohl nach der Ein-Prozent-Methode als auch nach der Fahrtenbuchmetho-

de ein Viertel des Bruttolistenneupreises heranzuziehen, sofern dieser 60.000,00 Euro nicht übersteigt. Für nach dem 31.12.2023 angeschaffte Firmenfahrzeuge soll diese Wertgrenze auf 70.000,00 Euro angehoben werden.

### Als Betriebsausgaben abziehbare Geschenke

Für nach dem 31.12.2023 beginnende Wirtschaftsjahre soll die Freigrenze, bis zu der Geschenke an Geschäftspartner als Betriebsausgaben abziehbar sind, statt derzeit 35,00 Euro dann 50,00 Euro betragen.

### Zinsschranke

Die Zinsschrankenregelung im Sinne § 4h EStG-E soll mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2024 verschärft werden. Betroffen soll sein:

- der Kreis der erfassten Aufwendungen (und teilweise auch Erträge) soll ausgedehnt werden,
- ein EBITDA-Vortrag neben bisherigen Beschränkungen soll auch dann nicht berücksichtigt werden können, wenn die Zinserträge in dem betreffenden Wirtschaftsjahr die Zinsaufwendungen übersteigen und
- ein EBITDA- und ein Zinsvortrag soll bei Veräußerung oder Aufgabe eines Teilbetriebs anteilig untergehen.

### Verlustrücktrag

Die derzeit befristet bis Ende 2023 angehobenen Höchstbetragsgrenzen für den steuerlichen Verlustrücktrag von 10 Mio. Euro (20 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung) sollen bis 2025 weitergelten. Ab dem Veranlagungszeitraum 2026 ist dann allerdings eine Halbierung dieser Höchstbeträge vorgesehen.

Ergänzend soll der Verlustrücktrag ab dem Veranlagungszeitraum 2024 zeitlich von zwei auf drei Jahre ausgedehnt werden. Damit wäre ein Rücktrag bis in den dritten vorangegangenen Veranlagungszeitraum möglich.

### Verlustvortrag

Die sog. Mindestbesteuerung bei Nutzung eines Verlustvortrags soll befristet von 2024 bis 2027 gesenkt werden. Unverändert soll dann ein vorgetragener Verlust bis zu 1 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung 2 Mio. Euro) vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden können. Der Verlustabzug vom verbleibenden Gesamtbetrag der Einkünfte soll aber bis zu 75 % - statt 60 % - des Gesamtbetrags der Einkünfte möglich sein,

### Optionsmodell

Bisher können nur Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften bis 30.11. mit Wirkung für den nachfolgenden Veranlagungszeitraum einen Antrag auf Anwendung der Körperschaftsbesteuerung stellen. Die Antragstellung zur Nutzung dieses Optionsmodells soll künftig auch eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts offenstehen. Zudem sollen auch neu gegründete Gesellschaften für deren erstes Wirtschaftsjahr das Optionsmodell nutzen können.

### Klimaschutz-Investitionsprämie

Mit einer Klimaschutz-Investitionsprämie von bis zu 30 Mio. Euro sollen Anreize für unternehmerische Investitionen zur Senkung des Energieverbrauchs gesetzt werden. Förderfähig sollen dabei die Anschaffung und die Herstellung neuer abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie Maßnahmen an bestehenden beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sein, die zu nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten führen. Diese Wirtschaftsgüter sollen in einem von einem zertifizierten Energieberater oder ggf. dem unternehmenseigenen Energiemanager erstellten Energieeinsparkonzept enthalten sein müssen und die Energieeffizienz der betrieblichen Tätigkeit über bestehende EU-Vorgaben hinaus verbessern.

Begünstigt sollen Investitionen sein, die im Zeitraum nach dem 29.02.2024 begonnen und vor dem 01.10.2030 abgeschlossen werden.

#### Beraterhinweis:

*Hier bleibt die Umsetzung des haushaltsrelevanten Urteils des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten.*

### Forschungszulage

Ab 2024 soll die bestehende steuerliche Forschungsförderung ausgeweitet werden. Eigenleistungen in einem begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sollen ab 01.01.2024 mit 70,00 Euro pro geleistete Arbeitsstunde (bisher: 40,00 Euro) berücksichtigt werden.

Zudem sollen ab dem Wirtschaftsjahr - beginnend zum 1.1.2024 - förderfähige Aufwendungen vorliegen in Form der AfA auf Anschaffungs- und Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, sofern die Wirtschaftsgüter ausschließlich eigenbetrieblich verwendet werden und für das Forschungsvorhaben erforderlich sind.

Für nach dem 31.12.2023 in Auftrag gegebene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sollen die Kosten der Auftragsforschung mit 70,00 % (bisher 60,00 %) gefördert werden. Der dabei zu beachtende Höchstbetrag der Bemessungsgrundlage soll ab 01.01.2024 (verdreifacht!!) bis zu 12 Mio. Euro betragen.

Anmerkung:

*Sachorientierte Steuer- und Wirtschaftspolitik sieht anders aus. Energiepolitische Versprechungen scheitern an verfassungsrechtlichem Fehlverhalten. Für mich als berufsständig verpflichtetes Organ der Rechtspflege ein absolut unverdauliches Stück Haushalts- und Regierungspolitik, das durch die verantwortlichen Politiker in seiner psychologischen Wirkung auf die Gesellschaft – insbesondere auf die Steuerzahler – überhaupt nicht beachtet wird. Weder eine Entschuldigung noch die Bereitschaft, dem Urteil wenigstens künftig gerecht zu werden, ist zu erkennen. Nein, es wird weiter getrickst mit Überlegungen zu bestehenden und kommenden Notstandslagen, Änderungen der Schuldenbremse bis hin zu einem grundgesetzlich gestützten Sondervermögen für das Klima analog dem der Bundeswehr.*

*Doch selbst bei diesem Unterfangen werden Fehler begangen.*

*Beispiel:*

*Für die Klimaschutz-Investitionsprämie ist ein zertifizierten Energieberater zwingend vorgeschrieben. Die Beratungskosten (oftmals in 4stelliger Höhe) wurden bis zu 80% erstattet. Nun erfolgt durch das Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) folgende Ankündigung: „Das Bundesfinanzministerium hat eine sofortige Haushaltssperre verfügt, nach der aktuell keine neuen finanziellen Zusagen getätigt werden dürfen, die mit Zahlungen für die Jahre ab 2024 verbunden sind“.*

*Diese Ankündigung sorgt nun in der Energieberatungsbranche für Existenzängste sowie bei Auftraggebern zu absoluter Auftragsrückhaltung.*

**FOLGE:** Keine Klimaschutz-Investitionsprämie – eine fatale Entwicklung 😞

Die Umsetzung all dieser Beschlüsse steht nicht zuletzt unter dem Vorbehalt der neuen Haushaltslage aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts.

Zum Ende des äußerst bemerkenswerten Jahres 2023 bedanke ich mich besonders für Ihre Lesetreue. Wie Sie aus den vorstehenden Vorschlägen der Ampel-Regierung leicht erkennen, wird es für die kommenden Editorials weiterhin viele interessante Themen und Betrachtungen aus dem Steuerrecht geben, zu denen ich Sie gerne auch im kommenden Jahr als Leser einladen möchte.

Verbunden mit herzlichen Wünschen für eine besinnliche Weihnachtszeit und einen erfolgreichen Start in das neue Jahr verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Wechselbaum  
vereidigter Buchprüfer, Steuerberater  
©